Seite 1 von von 10

### Vereinsstatuten

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird in diesem Vereinsstatut die männliche Form von Personenbezeichnungen verwendet. Frauen und Männer sind gleichberechtigt.

#### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Institut für immobilienwirtschaftliche Forschung" und wird im geschäftlichen Rechtsverkehr auch unter der Kurzbezeichnung "IPRE" auftreten.

Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit neben Österreich auch auf den gesamten internationalen Raum. Auf internationaler Ebene tritt der Verein in der Englischen Bezeichnung als "Institute of Property REsearch", abgekürzt "IPRE", auf.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist zulässig und auch vorgesehen.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein vertritt einen disziplinübergreifenden Ansatz immobilienwirtschaftlicher Forschung und strebt die Zusammenführung von Theorie und Praxis auf diesem Fachgebiet sowie der Förderung der europäischen bzw. weltweiten Dimension in der Forschung an.
- (2) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Der Verein bezweckt insbesondere:
  - die forschungsbasierte Interessenvertretung und Unterstützung der professionellen Immobilienunternehmen vor allem in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Gesetzgebungs- und Normierungsverfahren
  - die Förderung und Durchführung immobilienwirtschaftlicher interdisziplinärer Forschung und Lehre in allen relevanten Fachrichtungen
  - die Darstellung der Bedeutung der Immobilienwirtschaft und der immobilienwirtschaftlichen Forschung in der Öffentlichkeit
  - die Unterstützung und Durchführung der Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Immobilienwirtschaft und in verwandten Disziplinen
  - Schaffung und Verbesserung der Standards in der Immobilienwirtschaft und Erhöhung der Markttransparenz
  - die Förderung der Nachhaltigkeit der Immobilienwirtschaft

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel verwirklicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
- a) Herstellung von Kontakten zwischen den an der immobilienwirtschaftlichen Forschung Beteiligten und Schaffung eines Diskussionsforums für Fragestellungen aus der Immobilienwirtschaft
- b) Bildung von Netzwerken zwischen Hochschulen, Privatwirtschaft und Öffentlicher Hand
- c) immobilienwirtschaftliche Forschung
- d) Koordination von Forschungsvorhaben im Bereich der Immobilienwirtschaft
- e) Bereitstellung eines breiten Informationsspektrums in elektronischer und schriftlicher Form
- f) Vergabe von Forschungspreisen und Stipendien zur wissenschaftlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung
- i) Herausgabe wissenschaftlicher Zeitschriften
- (3) Die erforderlichen materiellen Mitteln sollen aufgebracht werden durch:
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Erträgnisse aus Veranstaltungen, Forschungsprojekten und Informationsmedien
- Spenden, Zuwendungen und andere Erträge aus der Durchführung von wissenschaftlichen Foren, Kongressen, Symposien und interdisziplinärer studentischer Wettbewerbe sowie Vermarktung der damit verbundenen Rechte
- d) Bundes-, Landes- und Gemeindeförderungsmittel
- e) projektbezogene Förderungen und sonstige Zuwendungen der europäischen Union
- (4) Die materiellen Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Vereinsstatuten angeführten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereines keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine natürliche oder juristische Person und keine Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### § 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins gliedern sich in
- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Fördermitglieder
- c) Ehrenmitglieder

- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll und regelmäßig an der Vereinsarbeit insbesondere durch Übernahme von Organfunktionen (ausgenommen der Generalversammlung) an der Vereinsarbeit beteiligen. Für die ordentliche Mitgliedschaft des Vereins kann sich jede Einzelperson bewerben, die einen Bezug zu den Vereinszwecken gemäß § 2 dieses Statuts hat, sodass ein positiver Beitrag zur Erreichung der Vereinsziele zu erwarten ist.
- (3) <u>Fördermitglieder</u> sind jene, die die Vereinstätigkeit nur durch Bezahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages oder sonstiger finanzieller Zuwendungen fördern und mit Ausnahme der Mitgliederversammlung sonst in keinem anderen Vereinsorgan regelmäßig tätig sind. Fördermitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die Interesse an der Unterstützung der Arbeit des Vereins bekundet.
- (4) <u>Ehrenmitglieder</u> sind herausragende Persönlichkeiten die hiezu wegen besonderer Verdienste um die Immobilienwirtschaft und oder den Verein ernannt werden.
- (5) Ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben das gleiche Stimmrecht in der Generalversammlung.
- (6) Ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder genießen das aktive und das passive Wahlrecht.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen sowie juristischen Personen werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft wird von dem Antragsteller schriftlich an den Vorstand gerichtet. Der Antrag von Unternehmen, Hochschulen oder sonstigen Organisationen hat den Bezug des Antragstellers zum Vereinszweck gemäß § 2 dieses Statuts zu enthalten
- (3) Über die Aufnahme von Ordentlichen Mitgliedern (soweit hierzu nicht die Generalversammlung zuständig ist) und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (5) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird mit der Konstituierung des Vereins wirksam.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge entsprechend der durch die Generalversammlung beschlossenen Beitragsordnung verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- (3) Falls ein Mitglied in Forschungsinitiativen oder sonstigen Gremien des Vereins mitwirkt, in dem urheberrechtlich schutzfähige Werke er- oder bearbeitet werden, überlässt das Mitglied sämtliche urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte dem Verein zur ausschließlichen Wahrnehmung. Personenvereinigungen oder juristische Personen, die Mitglieder in Forschungsinitiativen oder sonstige Gremien im Sinne von vorstehendem Satz 1 entsenden,

Seite 4 von von 10

verschaffen dem Verein die aus dem in der Person des Mitarbeiters entstehenden Urheberrechte resultierenden Nutzungs- und Verwertungsrechte zur ausschließlichen Wahrnehmung. Ein Anspruch des Mitgliedes oder des Mitarbeiters auf Beteiligung an den vom Verein aus seiner Wahrnehmung dieser Rechte entstehenden Einnahmen entsteht nicht

(4) Regelungen zu Nutzungs- und Verwertungsrechten können in Forschungsprojekten insbesondere in Verbundforschungsvorhaben abweichend zu Abs. 3 geregelt werden.

### § 7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist jährlich im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags setzt die Generalversammlung in einer Beitragsordnung fest.

### § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch
- a) freiwilligen Austritt
- b) Ausschluss aus wichtigem Grund
- c) Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
- (2) Der Austritt kann nur zum Jahresende (31.12.) erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September dem Vorstand mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Statuten und grobe Verletzungen anderer Mitgliedspflichten, unehrenhaftes Verhalten und wenn Mitglieder nach zweimaliger Mahnung ihren Beitrag über das Ende des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## § 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 bis 13), der Vorstand (§§ 14 bis 16), der Wissenschaftliche Beirat (§ 18), die Rechnungsprüfer (§ 19) bzw. Abschlussprüfer (§ 20) und das Schiedsgericht (§ 21).

#### § 10 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich oder in elektronischer Form unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen.

## § 11 Beschlussfassungen der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet. Sie beschließt über die
  - a) Wahl und vorzeitige Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - b) Wahl und vorzeitige Abberufung der Rechnungs- oder Abschlussprüfer;
  - c) Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Rechnungs- oder Abschlussprüfer, insbesondere der Einnahmenund Ausgabenrechnung (oder einer Bilanz) samt der Vermögensübersicht (gem. § 11a VereinsG);
  - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
  - e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
  - f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
  - g) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und
  - h) die freiwillige Auflösung des Vereines.
- (2) Beschlussfassungen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Präsidenten bzw. in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (3) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Für die anwesenden Mitglieder besteht Stimmpflicht.
- (4) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. Ihrer Vertreter (Abs. 5) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erscheinenden beschlussfähig ist. Für den Fall der Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins gilt die Regelung in Abs. 6.
- (5) Die Generalversammlung beschließt über Änderung des Statuts mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Statutenänderung müssen mit der Einladung zur Generalversammlung den Mitgliedern zugesandt werden.
- (6) Bei der Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder oder deren Vertreter erforderlich. Sollten bei der Generalversammlung nicht zwei Drittel anwesend oder vertreten sein, so ist binnen vier Wochen eine neue Generalversammlung einzuberufen, auf der, unabhängig von der Zahl der Anwesenden, eine Auflösung des Vereins mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann. Bei der Einberufung der neuen Generalversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.
- (7) Stimmrechtsübertragungen sind möglich, jedoch maximal drei pro anwesendes Mitglied. Sie müssen spätestens 72 Stunden vor Beginn der Generalversammlung schriftlich oder in elektronischer Form dem Vorstand vorliegen.
- (8) Über den Ablauf und die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat den Vereinsmitgliedern jederzeit zur Einsicht in der Geschäftsstelle zur Verfügung zu stehen.

INSTITUTE OF PROPERTY RESEARCH (IPRE) | ZVR Zahl: 806790404 | UID Nummer: ATU72621068

# § 12 Anträge

Anträge zur Generalversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens fünf Arbeitstage vor Zusammentritt der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

#### § 13 Außerordentliche Generalversammlung

Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer (bzw. des Abschlussprüfers) muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung binnen 3 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen und diese durchführen.

Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann und muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einberufen; Für die außerordentliche Generalversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Generalversammlung sinngemäß.

#### § 14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern und bildet das Leitungsorgan des Vereines. Vorsitzender des Vorstandes ist der Präsident, sein Stellvertreter der Präsidenten-Stellvertreter und alle weiteren Mitglieder sind einfache Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Generalversammlung in der Weise gewählt, dass über Vorschläge der Mitglieder in getrennten Wahlgängen zunächst der Präsident und sein Stellvertreter einzeln gewählt werden. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden gemeinsam gewählt. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Die Arbeitsbereiche verteilt der Vorstand im Rahmen einer zu erstellenden Geschäftsordnung unter sich. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.
- (3) Die Generalversammlung kann durch Beschluss getrennte Wahlgänge beschließen und andere Abstimmungsformen zulassen. Das gilt nicht für die Wahlen des Präsidenten und seines Stellvertreters.
- (4) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsperiode das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied in den Vorstand zu kooptieren. Das Kooptieren erfolgt nur bis zur Beendigung der ursprünglichen Funktionsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes und ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.
  - Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptieren überhaupt, oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungs- oder Abschlussprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungs- oder Abschlussprüfer handlungsunfähig, oder nicht vorhanden sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes

Seite 7 von von 10

- sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Vorstandssitzungen finden auch statt, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in elektronischer Form eingeladen wurden und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter mindestens der Präsident oder sein Stellvertreter. Von der Einhaltung der Frist kann abgesehen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder auf Einhaltung der Frist verzichten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 5) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandmitgliedes in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt ist erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam.
- (12) Die Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich. Auf Antrag werden externe Kosten gegen Beleg erstattet. Näheres regelt u. a. eine Reisekostenordnung des Vereins.
- (13) Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer einzustellen. Dieser ist dem Vorstand direkt unterstellt. Seine Aufgaben, den Zeitumfang der Tätigkeit sowie die Vergütung werden vom Vorstand festgelegt.
- (14) Die gleiche Regelung wie in Abs. 13 gilt auch für die Leitung der Geschäftsstelle.

# § 15 Aufgabenkreis des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Erstellung des Jahresvoranschlages (Budget) sowie Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, oder falls gesetzlich gefordert eines (allenfalls geprüften) Jahresabschlusses
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere hat der Vorstand dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereines rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen des Vereines entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Er hat auch für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat der Vorstand innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht oder eine Bilanz zu erstellen und binnen weiterer vier Monate für deren Prüfung Sorge zu tragen
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

## § 16 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem Präsidenten (oder bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter) obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen dritten Personen (natürlichen wie juristischen).
- (2) Rechtsgeschäftliche Vertretungshandlungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Unterfertigung durch den Präsidenten (der bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters) und von zumindest einem weiteren Vorstandsmitgliedes (Grundsatz des "Vier-Augen-Prinzips").
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorstand berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung, selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Vorstand kann eine interne Geschäftsordnung beschließen und dabei einzelnen Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsführung Aufgaben zuweisen, für welche das jeweilige Vorstandsmitglied bzw. die Geschäftsführung selbst verantwortlich zeichnet.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder, wobei das betreffende Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt ist.

# § 17 Forschungsinitiativen und Arbeitskreise

- (1) Zu besonderen Themen kann der Vorstand Forschungsinitiativen und Arbeitskreise einrichten. Diese organisieren sich selbst und wählen einen Leiter und einen Stellvertreter, die vom Vorstand zu bestätigen sind.
- (2) Über die Veröffentlichung der in den Forschungsinitiativen und Arbeitskreise erzielten Ergebnisse entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann Forschungsinitiativen und Arbeitskreise auflösen, ruhen lassen oder neu besetzen, wenn keine konstruktive Arbeit in einem angemessenen Zeitraum erkennbar ist.
- (4) Alles weitere regelt eine vom Vorstand in Abstimmung mit den Leitern der Forschungsinitiativen und Arbeitskreise zu beschließende Geschäftsordnung für die Forschungsinitiativen und Arbeitskreise, die vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss beschlossen wird.

## § 18 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Sicherung der Excellenz der Arbeit des Vereins richtet der Vorstand einen wissenschaftlichen Beirat mit mindestens drei und maximal 15 Mitgliedern ein. Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite und wird vom Vorstand organisatorisch unterstützt. Der Beirat wählt eine Beiratsvorsitzenden und einen Stellvertreter, die vom Vorstand zu bestätigen sind.
- (2) Der Vorstand holt insbesondere zu Fragen, die die inhaltliche und standespolitische Ausrichtung des Vereins, die Art und Weise der Interessensvertretung und die geförderten Forschungsthemen betreffend, den Rat des Beirats ein.

## § 19 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden (ausgenommen der Voraussetzungen nach § 20) von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 14 Abs. 9, 10, 11 und 12 sinngemäß.

## § 20 Abschlussprüfer

- (6) Der Vorstand hat einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) zu erstellen und für eine Abschlussprüfung gemäß § 22 Abs. 4 zu sorgen, wenn
  - a) die gewöhnlichen Einnahmen oder die gewöhnlichen Ausgaben des Vereines in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren jeweils mehr als 3 Millionen Euro betragen, oder
  - b) das jährliche Aufkommen an im Publikum gesammelten Spenden in diesem Zeitraum jeweils den Betrag von 1 Million Euro überschreitet, oder
  - c) gesetzliche oder sonstige Bestimmungen, denen der Verein unterliegt oder sich unterworfen hat, dies vorschreiben.
- (7) Der Abschlussprüfer übernimmt in diesem Fall die Aufgabe der Rechnungsprüfer.
- (8) Die Bestellung der Abschlussprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre.

# § 21 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Es entscheidet nach bestem Wissen und

Seite 10 von von 10

Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von einer statutenmäßig einberufenen Generalversammlung unter Einhaltung des § 11 Abs. 6 beschlossen werden.
- Oiese Generalversammlung hat auch sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist über dessen Verwertung zu beschließen. Wenn erforderlich, hat sie einen Abwickler zu berufen. Es ist darüber ein Beschluss zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen muss jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) verwendet werden. Auch wenn der gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zweck gemäß §§ 34 ff BAO während des Vereinsbestandes verlorengeht, ist jedenfalls analog dieser Bestimmung zu verfahren.
- (3) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen

## § 23 Rechtswirksamkeitsbeginn

Die vorliegenden Statuten wurden in der ordentlichen Generalversammlung am 16.11.2017 in Wien beschlossen.

Wien, am 16.11.2017